

Satzung des Vereins Unternehmerforum für den Mittelstand e.V.

(gekürzte Fassung vom Juni 2004)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Unternehmerforum für den Mittelstand e.V.** Er hat seinen Sitz in 82319 Starnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg unter **VR 1271** eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein **Unternehmerforum für den Mittelstand e.V.** ist eine Gemeinschaftsinitiative von Unternehmern und Führungskräften aus Wirtschaft und Verwaltung, die sich ihrer sozialpolitischen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft in besonderem Maße verpflichtet fühlen und bereit sind, sich für die unten näher erläuterten Ziele - auch selbstlos - einzusetzen. Die Aktivitäten des Vereins richten sich stets an die Allgemeinheit.

In diesem Sinne führt der Verein Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen, sowie Aus- und Fortbildungsaktivitäten für die breite Öffentlichkeit mit Schwerpunkt für Existenzgründer und Unternehmer im In- und Ausland durch. Der Verein veröffentlicht Publikationen und nimmt zu aktuellen, die Allgemeinheit berührenden Sachverhalten Stellung. Der Verein kann regionale Organisationen bilden und Stiftungen gründen, die dem Vereinszweck dienen. Der Verein sieht seine Aufgabe in regionalen und überregionalen Aktivitäten, auch über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus.

Schwerpunktmäßig verfolgt der Verein die nachfolgenden Ziele:

- Vermittlung von Kontakten, Wissen, Fähigkeiten, informellen und materiellen Hilfestellungen der aktiven Mitglieder und Förderer des Vereins an rat- und hilfesuchende Mitbürger, vor allem Existenzgründer und Unternehmer, sowie öffentliche und private Einrichtungen und Institutionen.
- Der Verein unterstützt dabei in besonderem Maße die Wiederinanspruchnahme des heute allgemein vernachlässigten Potenzials berufs- und lebenserfahrener älterer Mitbürger durch die Gesellschaft.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt dementsprechend nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Beitrittsgesuche haben schriftlich unter Bezugnahme auf die vorliegende Satzung mit der Verpflichtung zur Anerkennung derselben zu erfolgen.

§ 4.1 Arten der Mitgliedschaft

Zu unterscheiden sind folgende Kategorien der Vereinsmitgliedschaft:

- Einzelmitglieder
- fördernde Mitglieder

§ 4.1.1 Einzelmitglieder

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, die **aktiv** die Vereinsarbeit unterstützt. Das Einzelmitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen.

§ 4.1.2 Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen, sowie Körperschaften werden, die die Arbeit und die Ziele des Vereins mit einem Mitgliedsbeitrag und/oder einem freiwilligen Förderbeitrag unterstützen.

§ 4.2 Rechte des Mitglieds

§ 4.2.1 Rechte des Einzelmitglieds

Einzelmitglieder setzen die unter § 2 (Zweck) angegebenen schwerpunktmäßigen Aktivitäten des Vereins aktiv um. Einzelmitglieder haben das Recht bei Veranstaltungen und Seminaren des Vereins als Referenten aufzutreten, mit Themen, die mit dem Vorstand abgestimmt sind und die für die Öffentlichkeit oder für die Verfolgung der Vereinsziele von besonderem Interesse sind. Das Einzelmitglied genießt das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

§ 4.2.2 Rechte des fördernden Mitglieds

Fördernde Mitglieder haben das Recht, bei Veranstaltungen oder Seminaren des Vereins mit eigenen Referatsthemen aufzutreten, die das fördernde Mitglied repräsentieren und die für die Vereinsmitglieder, die Öffentlichkeit, oder für die Verfolgung der Vereinsziele von besonderem Interesse sind. Fördernde Mitglieder werden auf eigenen Wunsch mit Namen und ggf. Detail-Informationen bei allen Veranstaltungen, auf allen Publikationen, die der Verein herausgibt, und in allen Medien, die der Verein zur Verfolgung seiner Ziele nutzt, angemessen als Förderer der Vereinsidee dargestellt. Das Fördernde Mitglied genießt das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht, das auch von einer vor einer Wahl schriftlich zu benennenden Person in Vertretung ausgeübt werden kann.

§ 4.3 Pflichten des Mitglieds allgemein

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu kooperativem, von Teamgeist und Fairness getragenen Verhalten gegenüber allen Mitgliedern und Organen des Vereins, sowie den Förderern, Institutionen und Unternehmen, mit denen der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zusammenarbeitet.

Ein grober Verstoß gegen die o.a. Grundprinzipien des satzungsgemäßen Zusammenwirkens (Ehrenkodex) der Vereinsmitglieder nach innen wie nach außen, kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein führen (siehe § 5).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres,
- Tod eines Mitglieds, bzw. Erlöschen der juristischen Person,
- Ausschluss aus dem Verein (auch b. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge monatlich erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organisation und Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- **der Vorstand,**
- **der Beirat**
- **die Mitgliederversammlung,**
- **die Geschäftsstelle.**

§ 7.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem/der 3. Vorsitzenden, der/die das Amt des Kassierers innehat. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7.1.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ bzw. Amt durch Satzung oder von Gesetzes wegen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Bildung von weiteren Organisationen und Verbänden, sowie der Gründung von Stiftungen,
- Beschlussfassung über das Publikations-, Veranstaltungs- und Seminarangebot des Vereins,
- Beschlussfassung über die Unterstützung von Qualifikations-, Förderungs-, Beratungs-, und Hilfsmassnahmen des Vereins im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben,
- Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, sowie Bildung von Arbeitskreisen, im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 7.2 Beirat

Vereinsmitglieder, die über eine Vertrauensstellung im Verein verfügen und besondere Qualifikationsmerkmale zur Durchsetzung des Vereinszwecks im Sinne § 2 (Zweck) der vorliegenden Satzung nachgewiesen haben, können vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen zu Beiräten des Vorstands gewählt werden.

§ 7.3 Mitgliederversammlung

§ 7.3.1 Aufgaben und Rechte

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie ggf. der Jahres-Bilanz,
- Genehmigung des Revisionsberichts,
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Mitgliedsbeiträge,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Revisoren oder einzelner Mitglieder,
- Beschlussfassung über weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 7.3.2 Einberufung der Mitgliederversammlung und Organisation

Mindestens einmal im Jahr, spätestens im 2. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes durch schriftliche Einladung einberufen.

§ 7.3.2.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 7.3.3 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand des Vereins, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung der Beiratssprecher.

§ 7.3.4 Beschlussfassung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Vereinssatzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stichwahlen hat der Vorsitzende ggf. die entscheidende Stimme. Er kann sich seiner Stimme nicht enthalten.

§ 7.4 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit besteht eine Geschäftsstelle, die nach Anweisung des Vorstands und unter Verantwortung eines Geschäftsführers tätig ist.

§ 8 Vereinsämter

a) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

b) Übersteigen die bei der Ausübung der Ehrenämter anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so entscheidet der Vorstand über die Höhe der Vergütung. Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt, Dienst- oder Werkverträge abzuschließen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine mit den zuständigen Finanzbehörden abzustimmende gemeinnützige Institution oder Organisation die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäß vorgesehene gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst die zuständige Finanzbehörde zu hören.